



Pet 1-19-09-726-008427

83527 Haag

Preisbildung

und Preisüberwachung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition sollen verschiedene Änderungen der Preisangabenverordnung erreicht werden, u. a. soll in § 2 zum Grundpreis die Einheit „Stück“ und „Stückzahl“ aufgenommen werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 46 Mitzeichnungen und keinen Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Geschäfte zwar schon analog zu den Grundpreisen bei Gramm und Liter die Stückzahl mit anbieten würden (vgl. Taschentücher oder Klebeetiketten in Drogerimärkten). Jedoch seien sie gemäß § 2 Absatz 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) dazu nicht verpflichtet, da eine Mengeneinheit „Stück“ nicht genannt sei. Dies führe gerade im Internet bei Onlineshops dazu, dass ein Preisvergleich sehr schwierig sei. Hier würden oft Artikel in Massenware angeboten (z. B. Softairkugeln, Schrauben, Nägel u.v.m.). Durch die Aufnahme der Mengeneinheit „Stück“ mit den entsprechenden Stückelungsschritten (in



entsprechenden Zehnerschritten) könnten die Onlinehändler zur Grundpreisangabe verpflichtet werden.

Ein weiterer Petent fordert aus Gründen des Verbraucherschutzes, die Grundpreis-Referenz bei bestimmten Produkten ausschließlich auf 1 Kilogramm bzw. 1000 Gramm und 1 Liter bzw. 1000 Milliliter zu beschränken. Zudem solle dieser Referenz- bzw. Grundpreis mindestens 50 Prozent der visuellen Größe des Artikel- bzw. Gesamtpreises auf dem Preisschild ausmachen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass nach § 2 Absatz 1 PAngV grundsätzlich für Waren, die in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheit ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, die Pflicht der Grundpreisangabe besteht. Waren können jedoch, wenn dies der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, auch nach anderen Mengeneinheiten (z. B. Stück) angeboten werden. Eine Pflicht zur Grundpreisangabe besteht dann nicht. Die nach der föderalen Ordnung für den Vollzug der PAngV zuständigen Länder führen Sortimentslisten, aus denen insbesondere für Obst und Gemüse hervorgeht, ob regional der Verkauf nach Gewicht und/oder Stück die verkehrsübliche Verkaufseinheit darstellt. Für Waren, die in Stück abgegeben werden und in größeren Verkaufseinheiten zusammengefasst werden, ist die Preisangabe je Stück zulässig, aber nicht verpflichtend. Als Beispiel seien hier Windelpakete genannt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die PAngV und die darin enthaltenen Regelungen zum Grundpreis auf der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse basieren. Mit der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern



wurden weite Teile der verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen in der Europäischen Union vollharmonisiert, darunter auch die Regelungen zur Preisangabe.

Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten sich an das EU-rechtlich vorgegebene Verbraucherschutzniveau zu halten haben und dies weder unter-, aber auch nicht überschreiten dürfen. Da in der Preisangabenrichtlinie keine Grundpreisangabe nach Stück für größere Verkaufseinheiten oder Paketinhalte vorgeschrieben ist, kann der nationale Gesetzgeber eine solche Verpflichtung für die Unternehmen nicht schaffen.

Allerdings enthält § 6 Absatz 1 Satz 1 Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) die grundsätzliche Regelung, dass Fertigpackungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Weitere Details zur Kennzeichnung der Stückzahl von bzw. in Fertigpackungen finden sich in den §§ 6, 8, 9, 10 und 24 FertigPackV. Der Verbraucher erhält also neben der Information über den Gesamtpreis nach § 1 PAngV auch verpflichtend die Information über die enthaltene Stückzahl, soweit die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden dürfen.

Soweit ein Patent die Beschränkung der Grundpreis-Referenz bei bestimmten Produkten ausschließlich auf 1 Kilogramm bzw. 1000 Gramm und 1 Liter bzw. 1000 Milliliter fordert, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Um Preiswahrheit und Preisklarheit zu gewährleisten und durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Handel und Gewerbe zu stärken, wurde in § 2 PAngV die Pflicht zur Grundpreisangabe eingeführt. Die dafür relevante Mengeneinheit ist grundsätzlich in Referenzgrößen von 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware anzugeben (§ 2 Abs. 3 PAngV). Lediglich für lose Waren und Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, kann ausnahmsweise auch der zehnte Teil der gesetzlichen Mengeneinheit gewählt werden, also 100 Gramm bzw. 100 Milliliter.

Diese Ausnahmeregelung ist aus Sicht des Petitionsausschusses im Interesse des Verbrauchers. Gerade bei der Abnahme von Klein- und Kleinstmengen ist eine



Vergleichsgröße von 100 Milliliter/Gramm sachgerecht, ohne dass dadurch die Preisklarheit zu Lasten des Kunden entfallen würde.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass Regelungen zur „visuellen Beschaffenheit“ von Preisangaben in § 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV getroffen sind. Danach müssen die Angaben „eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein“. Diese Anforderungen können auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. In der Praxis wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Preisangabe von einem Verbraucher mit normaler Sehkraft aus angemessener Entfernung ohne Hilfsmittel und ohne Mühe gelesen werden kann.

Eine über die Regelung in § 1 Abs. 6 Satz 2 PAngV hinausgehende Regelung der Größe von Grundpreisangaben ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich. Die Frage, ob Preisangaben die gesetzlichen Kriterien an Lesbarkeit, Erkennbarkeit und Wahrnehmbarkeit erfüllen, kann nur im jeweiligen konkreten Einzelfall beurteilt werden, da neben der Schriftgröße auch andere Faktoren wie Druckbild, Gliederung, Papier oder Farbe eine Rolle spielen und der Abstand zu berücksichtigen ist, aus dem der Verbraucher die Angabe liest.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss in der Gesamtschau der nationalen Regelungen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobenen Forderungen aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.